



Brüssel, den 23. September 2011

Dok. : 31/2011 DE

AUSSCHUSS „NORMEN UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN“

(AUSSCHUSS 98/34)

Bereich:

Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft

Technische Vorschriften

Normung

Titel:

Entwurf eines Auftrags an CEN, CENELEC und ETSI auf dem Gebiet der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Richtlinie 2011/65/EU, Neufassung)

Dokument zur

Information Diskussion Beratung

Stand des Dokuments:

Entwurf

Herkunftsdienststelle: DG ENV / C2

Zuständig: Hans-Christian EBERL (Hans-Christian.EBERL@ec.europa.eu)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION

UMWELT

Direktion C – Nachhaltiges Management von Ressourcen, Industrie und Luft

ENV.C.2 - Abfallwirtschaft

Brüssel, den ... 2011

M/.....DE

ENTWURF EINES AUFTRAGS AN CEN, CENELEC UND ETSI AUF DEM GEBIET DER BESCHRÄNKUNG DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE IN ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN (RICHTLINIE 2011/65/EU, NEUFASSUNG)

1. TITEL

Beurteilung von elektrischen und elektronischen Produkten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

2. ZWECK

Entwicklung von standardisierten Leitlinien für die Bewertung der Übereinstimmung von Elektro- und Elektronikprodukten mit den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (Neufassung)¹ im Hinblick auf ihre CE-Kennzeichnung gemäß dieser Richtlinie.

3. BEGRÜNDUNG

Die geltenden Rechtsvorschriften für die Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikprodukten finden sich in

- (1) Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung).

Mit dieser Richtlinie soll ein bestimmtes Niveau des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt gewährleistet werden. Die von dieser Richtlinie erfassten Stoffe sind wissenschaftlich gut erforscht und ausgewertet und waren schon Anlass für verschiedene Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene. Die eingeschränkte Verwendung dieser gefährlichen Stoffe wird voraussichtlich die Möglichkeiten für das Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten verbessern, seine wirtschaftliche Rentabilität erhöhen und die schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Beschäftigten von Recyclingbetrieben verringern.

Die Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten nimmt keinen Bezug auf eine bestimmte harmonisierte

¹ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88,

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:174:0088:0110:DE:PDF>.

europäische Norm. Solche harmonisierten Normen sind jedoch erforderlich, um die „Konformitätsvermutung“ einfach zu begründen. Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der neuen Richtlinie wird „bei Werkstoffen, Bauteilen und Elektro- und Elektronikgeräten, an denen Prüfungen oder Messungen vorgenommen wurden, die die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 4 nachweisen, oder die nach harmonisierten Normen bewertet wurden, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, [...] davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen“.

4. BESCHREIBUNG DES AUFTRAGS

Die Kommission beauftragt die europäischen Normungsgremien, die bestehenden Normen zu überprüfen und wenn nötig eine neue Norm bzw. einen Satz neuer Normen auszuarbeiten, um den Zweck dieses Auftrag zu erfüllen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten festgesetzten Grenzwerte auf Ebene der „homogenen Werkstoffe“ eingehalten werden müssen. Daher ist die Prüfung des Endprodukts unter Umständen nicht ausreichend, sachdienlich oder sogar möglich. Beim Bewertungsverfahren sind daher andere Arten von Beweisen zu berücksichtigen. Beispiele für Unterlagen, mit denen allein oder in Verbindung mit anderen Dokumenten die Einhaltung nachgewiesen werden kann, sind:

- Ergebnisse analytischer Untersuchungen;
- Werkstoffklärungen;
- vertragliche Vereinbarungen zwischen einem Hersteller und seinen Lieferanten.

Solche Unterlagen können auf unterschiedlichen Stufen in der Wertschöpfungskette eingeholt werden und sind im Idealfall an europäischen oder internationalen Normen ausgerichtet. Eine Risikobewertung kann erforderlich sein, um zu bestimmen, wie vertrauenswürdig die von den verschiedenen Akteuren zur Verfügung gestellten Unterlagen sind.

Da die Richtlinie für alle Hersteller – unabhängig von ihrer Größe und dem Marktsegment – gilt, sollte es möglich sein, den Anforderungen der vorgegebenen Norm(en) mit minimalem Verwaltungsaufwand gerecht zu werden.

5. VORGESCHLAGENER ZEITPLAN

2 Monate nach Auftragsannahme	Zeitplan für die Ausführung der Arbeiten
6 Monate nach Auftragsannahme	Vorlage des zu erstellenden Arbeitsprogramms (wenn zur Erfüllung des Auftrags mehr als eine neue Norm erforderlich ist)
12 Monate nach Auftragsannahme	Verabschiedung der ersten Norm zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union

6. ABSTIMMUNG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN ARBEITEN

Gegebenenfalls ist eine Abstimmung mit entsprechenden Tätigkeiten von ITU und ISO/IEC anzustreben. Regelungen und Regelungsentwürfe anderer Wirtschaftsräume sind angemessen zu berücksichtigen, um die Weltmarktfähigkeit der betroffenen Produkte zu gewährleisten. Die europäischen Normungsorganisationen gewährleisten ferner die angemessene Einbeziehung aller Interessengruppen (Verbraucher, Hersteller).

7. STILLHALTEREGELUNG

Mit Annahme dieses Auftrags durch die zuständige Normungsorganisation beginnt das Stillhalteverfahren nach Artikel 7 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998.

8. VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT

Die Titel der fertig gestellten Normen sind der Kommission in den Amtssprachen der Europäischen Union zu übermitteln.

9. ZU BETEILIGENDE STELLEN

Bei Bedarf beziehen CEN, CENELEC und ETSI Vertreter der Industrie wie ORGALIME, DIGITALEUROPE und CECED sowie Vertreter der Verbraucherinteressen (ANEC), der Umweltschutzverbände (ECOS), der Arbeitnehmer (ETUI) sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (NORMAPME) in die Normungsarbeit ein.

CEN, CENELEC und ETSI sind ebenfalls aufgefordert, Rücksprache mit der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission zu halten, um zu erörtern, ob die Forschungsinstitute der Kommission über besondere Kompetenzen zur Unterstützung der Normungsarbeit verfügen.